Um die Kirchliche Trauung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **40 (1957)**

Heft 6

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-410640

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sie gläubig sind, und stehen in seinen Augen moralisch hoch über dem «Atheisten», der, vielleicht aus Verantwortlichkeitsbewußtsein, nur so viele Kinder auf die Welt gestellt hat, als er aller Voraussicht nach richtig ernähren, unterbringen, kleiden, erziehen und bilden kann.

Um die Kirchliche Trauung

(WFZ) Bekanntlich bedeutet die obligatorische Zivilehe einen bedeutsamen Sieg des modernen Staates über die Anmaßung der Kirchen, indem er die Beurkundung der Eheschließung vor einem weltlichen Organe (Zivilstandsamt, Standesamt) als unbedingte Voraussetzung der kirchlichen Einsegnung einer neuen Ehe bestimmte, und also die obligatorische Zivilehe einführte: allein der Staat kann eine Ehe rechtsgültig erklären.

Es hatte viel Kampf gebraucht, bis sich dieser Grundsatz hatte durchsetzen können gegen die Ansprüche der römischen Kirche, die hier, wie so oft, ihr Herrschaftsgelüste mit dem Hinweis auf das «Sakrament» der Ehe verteidigte. Und Rom läßt nicht ab mit Versuchen, den verlorenen Boden zurückzuerobern.

In dem heute klerikal beherrschten *Westdeutschland* stand sie bis vor wenigen Wochen vor einem entscheidenden Sieg. Zwar, als vor gut drei Jahren dort zum ersten Male der Gedanke auftauchte, das Obligatorium der Zivilehe fallen zu lassen, hatte ein Proteststurm die deutsche Oeffentlichkeit erregt. Doch wurde in der Folge sozusagen ausschließlich hinter verschlossenen Türen weiter verhandelt. Man erfuhr nur ganz nebenbei, daß überhaupt die Absicht bestehe, den vieldiskutierten Paragraphen zu streichen. Diese Absicht wurde zur Kenntnis genommen und nichts regte sich mehr dagegen. Den einzigen Protest von führender Stelle hörte man vom hessischen Kirchenpräsidenten Niemöller. Diese Interesselosigkeit der Oeffentlichkeit war kein gutes Zeichen. In den Ausschüssen und in den ersten Lesungen des Personenstandsgesetzes war denn auch schon jene Streichung durchgesetzt worden.

Erst in letzter Stunde sprangen doch noch einmal einige Bundestagsabgeordnete, insbesondere der frühere hessische Kultusminister Metzger, in die Bresche. Und so hat dann schließlich noch der kleri-

kale Vorstoß abgeschlagen werden können. In der dritten Lesung des Personenstandsgesetzes wurde der schon gestrichene § 67 wieder eingefügt, und zwar so, daß es als eine Ordnungswidrigkeit bezeichnet wurde, die mit Geldstrafe bis zu tausend DM zu ahnden ist, wenn ein Geistlicher eine kirchliche Trauung *vor* der standesamtlichen Eheschließung vornimmt.

Hiezu bemerkt der «Materialdienst» des protestantischen Konfessionskundlichen Instituts in Bensheim: «Damit ist wieder das Mindestmaß dessen erreicht worden, was bei einem Festhalten an dem Vorrang der Zivilehe notwendig ist: dieses Festhalten bleibt nämlich eine leere Deklamation, wenn dem Staate nicht auch ein Mittel in die Hand gegeben wird, seinen Willen durchzusetzen. Während der Debatte hatte man darauf hingewiesen, daß dieser Paragraph doch überflüssig sei, da sich die Kirchen ja auch für die vom Staate gewünschte Ordnung: erst Zivilehe, dann kirchliche Trauung ausgesprochen hätten. Noch gerade rechtzeitig zur zweiten Lesung des Gesetzes wurde eine Uebereinkunft mit dem Vatikan bekanntgegeben, daß auch der Vatikan an der im Reichskonkordat festgestellten Ordnung festhalte. Warum diese Versicherung überhaupt nötig war, ist nicht ganz klar; denn wenn der Vatikan am ganzen Reichskonkordat festhält, muß er ja auch wohl oder übel an dieser Bestimmung festhalten. Die Bekanntgabe der ganzen Verhandlung mit dem Vatikan gerade in diesem Moment erscheint deshalb wie ein Manöver, um auf jeden Fall den § 67 zu beseitigen (die Verhandlung war veranlaßt gewesen durch eine Beschwerde der Regierung gegen Verstöße kirchlicher Organe gegen das Personenstandsgesetz).

Die gleiche Bensheimer Quelle berichtet über neue Eheschließungsbestimmungen für *spanische* Protestanten:

Für die katholisch getauften, dann aber zur evangelischen Kirche übergetretenen Spanier bahnen sich Erleichterungen der Eheschließung an. Bisher galt ein Ministerialerlaß vom 11. März 1941. Darin wurde bestimmt, daß *beide* Brautleute, die eine standesamtliche Eheschließung beantragten, durch Dokumente nachweisen mußten, daß sie nicht katholisch seien. Wenn ein Teil des Brautpaares in der römisch-katholischen Kirche als Kind getauft war und später zu einer evangelischen Gemeinde übergetreten war, so galt diese Person trotz ihres «Abfalles» unverändert als Glied der römisch-katholischen Kirche. Das bedeutete, daß in diesem Falle eine standesamtliche Trauung unmöglich war; denn für Katholiken gibt es in Spa-

nien nur eine kirchliche Trauung — das Paar mußte also vor einem katholischen Priester die Ehe schließen.

Das neue Dekret von 1956 nimmt nun keinen Bezug mehr auf die Taufe, sondern verlangt von den Brautleuten den Nachweis, «daß sie sich nicht zur katholischen Kirche bekennen». Dadurch können nunmehr Mitglieder evangelischer Gemeinden standesamtlich ihre Ehe schließen, auch wenn sie in ihrer Jugend katholisch getauft wurden und erst später übertraten. Doch ist hiemit der Art. 42 des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1888 (das sonst in Spanien noch gültig ist) noch nicht wieder voll in Kraft gesetzt. Dessen Bestimmung, für eine standesamtliche Eheschließung genüge die feierliche Erklärung bloß *eines* Ehepartners, nicht katholisch zu sein, hatte länger als 70 Jahre gegolten, bis sie 1941 aufgehoben wurde. Sie ist auch heute noch nicht wieder in Kraft gesetzt.

Zudem bleibt immer noch die Kirche eingeschaltet. Nach dem neuen Dekret von 1956 muß das standesamtliche Aufgebot von ehemaligen Katholiken durch den Standesbeamten innerhalb acht Tagen der für sein Gebiet zuständigen Diözese gemeldet werden. Der Standesbeamte darf die Eheschließung erst einen Monat später vornehmen. — Nun kommt es also darauf an, wie sich die zuständigen bischöflichen Ordinate verhalten werden.

Der «Materialdienst» bemerkt hiezu: «Die Angelegenheit ist und bleibt ein Konkordatsproblem. Es geht hier um die Definition des Begriffs Protestanten. Der Staat möchte ihn weiter fassen — er hat bestimmt manche Gründe dazu. Aber klugerweise schiebt er die Verantwortung der Kirche zu. Wenn die Bischöfe zu diesen Benachrichtigungen schweigen, dann kann sich ein neues Recht herausbilden. Dann wäre freilich ein wichtiger Schritt in der Richtung auf die Glaubensfreiheit getan, wenn auch noch manche andere Schritte ausstehen. Schweigen die Bischöfe aber nicht — was dann?

Dann wäre zunächst wieder einmal der Staat am Zuge. Dann aber wüßte man — und das scheint uns das Wesentlichste an diesem Probefall zu sein —, *daß für die spanische Intoleranz die Kirche selbst verantwortlich ist.* Damit wären dann alle die Behauptungen Lügen gestraft, die über die Meinungen des spanischen Episkopates verbreitet wurden, daß nämlich die spanischen Bischöfe auch für Toleranz einträten.»

Tätsächlich wurde inzwischen vom Oekumenischen Pressedienst (25. Januar 1957) schon ein Einspruch eines spanischen Bischofs ge-

meldet: Ein Pfarrer der Baptisten und seine Verlobte hatten auf Grund der neuen Bestimmungen die Ziviltrauung beantragt. Die römisch-katholische Diözese erhielt eine Benachrichtigung; auf sie antwortete der Erzbischof von Madrid-Alcala: Die Brautleute könnten eine gültige Ehe nur nach dem kanonischen Recht schließen, obwohl sie von der Kirche abgefallen seien. In dem 1953 zwischen Spanien und der Kirche vereinbarten Konkordat werde Verlobten, die in der katholischen Kirche getauft seien, die kanonische Ehe vorgeschrieben.

So sieht die katholische Toleranz aus, wo die römische Kirche die Macht hat. All ihr Streben geht auf rücksichtsloses Herrschen!

Diskussion um den kosmologischen Gottesbeweis

Der kosmologische Gottesbeweis schließt bekanntlich von der Tatsache, daß die Welt existiert und sich bewegt, auf einen Schöpfergott, der die Welt geschaffen hat, sonst wäre sie nicht da, und der sie in Bewegung gesetzt hat, sonst würde sie sich nicht bewegen. Gott ist die erste und nicht weiter zurückführbare Ursache für Existenz und Bewegung der Welt. Der kosmologische Gottesbeweis ruht also voll und ganz auf der Anerkennung und auf der Wirksamkeit des Kausalgesetzes, des Gesetzes von Ursache und Wirkung.

Nun ist da in Nürnberg kürzlich das Denkmal Ludwig Feuerbachs wieder aufgerichtet worden mit der Feuerbachschen berühmten These als Aufschrift: «Der Mensch schuf Gott nach seinem Bilde!» Bei diesem Anlaß fand in den überfüllten Nürnberger Humboldtsälen eine öffentliche Diskussion statt zwischen vier prominenten Vertretern des Evangelischen Männerwerks und vier ebenso prominenten Vertretern der Freireligiösen Gemeinde Nürnbergs.

Während der Diskussion, die sachlich und vornehm durchgeführt wurde, versuchte Pfarrer Dr. Schilling den Wert wissenschaftlicher Einsicht herabzusetzen, indem er darauf hinwies, daß die moderne Atomlehre und Mikrophysik das Gesetz der Kausalität in Frage stelle. Prompt replizierte Dr. Bohl als Vertreter der Freireligiösen, daß mit dieser Infragestellung der Kausalität auch sofort der kosmologische Gottesbeweis, der ja ganz auf der Anerkennung der Kausalität beruhe, in Frage gestellt werde. Ist diese Replik richtig oder unrichtig?